

Satzung des UKUKHANYA (Zündet ein Licht an) e.V.

§ 1 Name

Der Verein nennt sich UKUKHANYA e.V., Verein zur Förderung des Eine-Welt-Gedankens.

In der Öffentlichkeit und im Geschäftsverkehr ist die Verwendung der Kurzform UKUKHANYA e.V. zulässig.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist 21423 Winsen (Luhe), Kirchstrasse 2.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

(1) Ziel und Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für Menschen im Sinne des Eine-Welt-Gedankens bedeutet. Dies geschieht durch

- (a) finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozialen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Initiativen in Entwicklungsländern,
- (b) Förderung des Vertriebs von Waren, die von gemeinnützigen, sozialen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Initiativen in Entwicklungsländern hergestellt werden,
- (c) Förderung von Aktivitäten, die ein Bewußtsein für die sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenhänge zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern in unserer Bevölkerung bilden,
- (d) Förderung der Völkerverständigung, der Toleranz sowie der Inklusion und der Integration
- (e) Förderung des Eine-Welt-Gedankens

(2) Bei der Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit gemeinnützigen, sozialen, öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen, die den in Abs. 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt bei der Durchführung seines Zwecks ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51-68 in der jeweils gültigen Fassung). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Verein kann zur Erreichung seines Zwecks einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Überschussanteile und keine Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins. Bei Ihrem Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Niemand darf durch Geschäftsvorgänge, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 7) und die Mitgliederversammlung (§ 8).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstand werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben nach Ende Ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstand sind von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist bei der Geschäftsausübung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Der Vorstand bzw. jedes Mitglied des Vorstands vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstand hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (7) Der Vorstand legt gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.
- (8) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung den Beauftragten für die Finanzen, den Beauftragten für die Kassenprüfung und den Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit vor. Eine Personalunion zwischen Mitgliedern des Vorstands und den Beauftragten ist zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen
 - (a) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
 - (b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins zu Erreichung des Zwecks des Vereins,
 - (c) Wahl bzw. Abberufung des Vorstands,
 - (d) Wahl bzw. Abberufung des Beauftragten für die Finanzen, Beauftragten für die Kassenprüfung und Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit,
 - (e) Entlastung des Vorstands und der Beauftragten des Vorstands,
 - (f) Gewährung bzw. Entzug der Einzelvertretungsbefugnis an Mitglieder des Vorstands
 - (g) Kenntnisnahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - (h) Änderungen der Satzung gemäß § 11 der Satzung
 - (i) Auflösung des Vereins gemäß § 12 der Satzung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung der vorgesehenen Tagesordnung eingeladen worden ist. Die Einladung kann per Post oder per E-Mail erfolgen.
- (5) Anträge von Mitgliedern zu Tagesordnung und Beschlüßvorlagen sind zu Beginn der Mitgliederversammlung zu Protokoll bekannt zu geben.
- (6) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern durch die Satzung keine anderen Regelungen getroffen sind. Beschlüsse sind ebenfalls gültig, wenn mind. 2/3 der Mitglieder des Vereins ihre Zustimmung schriftlich erklären.

(8) Auf Antrag von mindestens 20% der Vereinsmitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sofern erforderlich, kann dabei auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.

§ 9 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verein können natürliche Personen werden, die den Zwecken des Vereins zustimmen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand einzureichen.

(3) Über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. wenn mind. 2/3 der Mitglieder des Vereins ihre Zustimmung schriftlich erklären.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist bis zum Ende des jeweiligen Monats möglich.

(5) Der Ausschluß eines Mitglieds kann wegen eines dem Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens erfolgen.

§ 10 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eine Jahresbeitrags. Die Beitragshöhe wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit der Einladung zu Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.

(3) Satzungsänderungen können nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

(4) Satzungsänderungen hinsichtlich des Zwecks des Verein bedürfen der Zustimmung alle Mitglieder. Von auf der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung einzuholen.

§ 12 Auflösung

(1) Eine Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung und bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St.Marien, 21423 Winsen (Luhe), zu. Diese hat das ihr zugefallene Vermögen im Sinne des Zwecks des Vereins zu verwenden.